OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301404/5/ZO/TO

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn K Y, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 11.10.2016, GZ: 0054321/2014, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 i.V.m. § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er es als Gewerbeinhaber und Betreiber des Lokals „G“ verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten hat, dass er als Dienstgeber die namentlich angeführte Dienstnehmerin von 17.07.2014 bis 21.10.2014 als Kellnerin im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche beschäftigt hat, und lediglich eine Meldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger über das Ausmaß von 4 Stunden pro Woche vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet habe. Somit sei eine Falschmeldung iSd § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG erstattet worden.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs 1 und 2 iVm § 111 ASVG begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 154 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages von 100 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen mit 7.11.2016 datierten Beschwerde, die am 29.11.2016, 19:12 Uhr zur Post gebracht wurde, brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Dienstnehmerin irrtümlich mit 4 Std pro Woche statt 4 Std pro Tag angemeldet worden sei. Deswegen werde um Reduzierung der Strafe gebeten.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Wahrung des Parteiengehörs der vermutlich verspäteten Einbringung der Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Das gegenständliche Straferkenntnis wurde laut Postrückschein nach einem erfolglosen Zustellversuch am 14.10.2016 beim Postamt L, x, hinterlegt. Der Beginn der Abholfrist wurde mit 14.10.2016 festgelegt. Das Straferkenntnis wurde laut Übernahmebetätigung am 14.10.2016 vom Beschwerdeführer persönlich übernommen. Am 27.10.2016 erschien der Beschwerdeführer begleitet von seinem Sohn zur Akteneinsicht beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde – die zwar mit 7.11.2016 datiert ist – erst am 29.11.2016 um 19.12 Uhr zur Post gebracht.

Der Beschwerdeführer wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22.12.2016 aufgefordert, zur vermutlichen Verspätung seiner Beschwerde Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung ist er nicht nachgekommen.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz lautet wie folgt:
Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

5.2. Hinterlegte Dokumente gelten gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, das war der 14.10.2016. Es kommt hingegen nicht darauf an, wann der Beschwerdeführer das Straferkenntnis tatsächlich beim Postamt abgeholt hat. Da der Beschwerdeführer das Straferkenntnis bereits am 14.10.2016 beim Postamt L übernommen hat und am 27.10.2016 zur Akteneinsichtnahme beim Magistrat war, kann hier von keiner Ortsabwesenheit ausgegangen werden. Die Beschwerdefrist endete daher bereits am 11.11.2016, weshalb die erst am 29.11.2016 zur Post gebrachte Beschwerde verspätet ist. Der Beschwerdeführer hat dazu trotz Aufforderung keine weiteren Angaben gemacht, weshalb seine Beschwerde als verspätet zurückgewiesen werden muss.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Versäumung von Rechtsmittelfristen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl